

Weckmann | Rau | Stadträte | Krämerstr. 33 | 72764 Reutlingen

Oberbürgermeister  
Thomas Keck  
Marktplatz 22  
72764 Reutlingen

## **Änderung der Satzung zur Nutzung von Unterküften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Thomas Keck,

19.06.2019

wir stellen zur GR-Drs. Nr.18/005/103.1 folgenden Antrag:

**Die Antwort der Verwaltung auf den interfraktionellen Antrag 18/005/103 wird erneut überarbeitet. Dabei sollen die inhaltlichen Schwerpunkte der Freiburger Satzung umfassender aufgegriffen werden.**

Für die Änderung der Satzung zur Nutzung von Unterküften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung soll die Verwaltung folgende Teile überarbeiten:

- Die Berechnungsgrundlage der Nutzungsgebühr wird bei Unterbringung in Gebäuden mit wohnungsähnlichem Zuschnitt auf die Wohnfläche bezogen.
- Die Berechnungsgrundlage für Gemeinschaftsunterkünfte soll nach Bettplatz berechnet werden. Eine Kostenunterscheidung für Einzel- oder Mehrbettzimmer wird eingeführt.
- Die Kalkulation der Nutzungsgebühr wird für die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen jeweils getrennt neu erstellt. Der Kostendeckungsgrad ist anschließend vom Gemeinderat festzulegen.
- Die Neben/Betriebskosten in Gemeinschaftsunterkünften sollen ebenfalls einer Kalkulation unterzogen werden. Dabei ist der Anteil der Stromkosten getrennt auszuweisen.
- Für Familien in Familienzimmern der Gemeinschaftsunterkünfte (Ohmenhausen Degerschlacht, Mittelstadt) wird die Nutzungsgebühr gedeckelt erhoben oder eine angemessene Reduzierung für Minderjährige eingeführt.

- Eine Privilegierung für Bewohner mit eigenem Einkommen (Selbstzahler) wird nach dem Freiburger Modell eingeführt.
- Die Privilegierung soll auf Antrag gewährt werden, wenn durch die verminderte Gebühr ein Leistungsbezug vermieden werden kann. Als Richtwert sollen die Mietobergrenzen für privaten Wohnraum gelten.
- Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit ausreichenden Einkommen können durch angemessene Mehrkosten (1,5-Gebühren) auf Antrag ein Einzelzimmer belegen.

#### B e g r ü n d u n g :

Die meisten Kommunen unterscheiden bei der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung zwischen dem Personenkreis und auch zwischen den Gebäudekategorien. Die Berechnung nach m<sup>2</sup> bildet bei einer Wohnungsstruktur das Äquivalenzprinzip gerechter ab, da eine Gebühr der Nutzung entsprechen muss. Die Belegung mit einer großen Familie führt demnach nicht zur Gebührenerhöhung bei gleicher nutzbarer Wohnfläche.

Die Einführung einer ermäßigten Gebühr soll Personen in Beschäftigung bei der Aufenthaltsverfestigung ermöglichen, ohne Transferleistungen zu sein. Ist der Lebensunterhalt auch bei reduzierter Gebühr nicht aus eigenem Einkommen zu sichern, erhalten die Personen aufstockende Leistung bei voller Nutzungsgebühr.

#### **Stromkostenausweisung**

Durch die Änderung der Asylgesetze werden zukünftig 30% der Geflüchteten keinen Aufenthaltstitel erhalten und auch keine Arbeitsgenehmigung. Dadurch bleiben sie im Leistungsbezug nach Asylbewerber-Leistungsgesetz beim Landratsamt. Hier werden Stromkosten pauschal vom Regelsatz einbehalten, weil keine getrennte Erfassung in den Unterkünften erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Weckmann und Carola Rau  
Stadträte Linke Liste Reutlingen